

57. 1. Ist die den Notaren durch das Zuwachsteuergesetz auferlegte Pflicht zur Mitteilung an die Steuerbehörden eine ihnen diesen gegenüber obliegende Amtspflicht im Sinne des § 839 BGB.?

2. Besteht die Mitteilungspflicht auch dann, wenn eine Stadtgemeinde eine selbständige Wertzuwachssteuerordnung eingeführt hat?

Zuwachsteuergesetz v. 14. Februar 1911 §§ 35, 38 Absf. 1 Nr. 3a, § 59.
Gesetz über Änderungen im Finanzwesen v. 3. Juli 1913 § 1 Absf. 3 bis 5.

III. Zivilsenat. Urf. v. 3. November 1931 i. S. Stadt Berlin (Rl.)
w. St. (Bekl.). III 130/31.

I. Landgericht I Berlin.

Im Jahre 1927 bot der Kaufmann R. aus Kairo den Gemüsehändlern Georg und Albert M. sein in Charlottenburg gelegenes Hausgrundstück zum Kauf an. Der Beklagte als Notar nahm darüber am 11. April 1927 eine Verhandlung zu Protokoll. Danach erschienen vor ihm R. und Georg M., dieser zugleich als Bevollmächtigter seines Bruders Albert. R. erklärte, er mache den beiden Brüdern das Angebot, mit ihnen folgenden Kaufvertrag abzuschließen, und halte sich an dieses Angebot gebunden, wenn es bis zum 1. April 1928 zu notariellem Protokoll angenommen werde. Es folgten dann in sechs Paragraphen die einzelnen Bestimmungen des abzuschließenden Kaufvertrags, von denen hier die nachstehenden bedeutsam sind. Nach § 2 sollten „die Käufer“ die auf dem Grundstück lastenden Papiermarkhypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis übernehmen. Weiter sollten sie an den Verkäufer 67000 RM. zahlen und davon 40000 RM. auf sein Bankkonto derart überweisen, daß die Überweisung am 13. April 1927 eingehe; die restlichen 27000 RM. sollten auf das Konto des Verkäufers nach seiner Angabe, spätestens aber am 5. Mai 1927 überwiesen werden. § 3 bestimmte: „Die Übergabe erfolgt bis zum 1. Mai 1927; Zugungen, Lasten, Abgaben und die Gefahr gelten als von diesem Zeitpunkte ab auf die Käufer übergegangen.“ § 5 legte den Käufern die Kosten der Verhandlung, der demnächstigen Annahmeerklärung, der Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch, der Eintragung einer Eigentümergrundschuld von 26550 RM., die Grunderwerbsteuern und die Wertzuwachssteuer auf. § 6 besagte: „Verkäufer trägt seinerseits die Kosten aller bis zum 1. Mai 1927 auszuführenden Reparaturen und eines Aufwertungsverfahrens, die gegnerischen Kosten bis zu 45 RM.“ Am Schluß der beurkundeten Verhandlung erklärte Georg M., daß er von dem Angebote selbst und gleichzeitig namens seines Bruders Albert Kenntnis nehme. Am 23. März 1928 erschienen die Brüder M. und der Rechtsanwalt S. als Bevollmächtigter des R. vor dem Beklagten. Die Brüder M. erklärten vor ihm zu Protokoll die Annahme des ihnen am 11. April 1927 gemachten Kaufangebots. Gleichzeitig wurde das Grundstück den Brüdern M. je zur Hälfte aufgelassen und die Eintragung des Eigentumsübergangs von dem Rechtsanwalt namens seines Vollmachtgebers bewilligt und von den

Brüdern M. beantragt. Am 28. März 1928 übersandte der beklagte Notar dem Bezirksamt Charlottenburg (Wertzuwachssteueramt) beglaubigte Abschriften der Urkunden vom 11. April 1927 und 23. März 1928.

Die klagende Stadtgemeinde ist der Ansicht, daß bereits der am 11. April 1927 beurkundete Rechtsvorgang nach §§ 2a, 2b der Wertzuwachssteuerordnung der Stadt Berlin vom 11. April/11. September 1924 steuerpflichtig gewesen sei. Der Beklagte habe daher innerhalb von 10 Tagen nach Aufnahme der ersten Verhandlung, also bis zum 21. April 1927, die Veräußerung des Grundstücks anzeigen müssen. Dadurch, daß er damit bis zum 28. März 1928 gewartet, habe er ihr gegenüber seine Amtspflicht fahrlässig verletzt und bewirkt, daß um die gleiche Zeitspanne — 11 Monate und 8 Tage — die Veranlagung zur Wertzuwachssteuer und deren Einziehung verzögert worden sei. Sie will infolgedessen geschädigt worden sein. Mindestens, so macht sie geltend, seien ihr von dem auf 25 789,55 RM. festgesetzten Steuerbetrag für 11 Monate 8 Tage Stundungszinsen zu 5% = 1210,20 RM. entgangen. Die an dem Rechtsvorgang beteiligten Personen könnten dafür nicht in Anspruch genommen werden. Der Beklagte müsse daher diesen Schaden nach § 839 BGB. ersetzen. Demgemäß fordert sie vom Beklagten Zahlung von 1210,20 RM. nebst Zinsen. Dieser wandte u. a. ein: Zu der Anzeige an das Wertzuwachssteueramt sei er nur durch eine Anweisung des Preussischen Justizministers verpflichtet gewesen. Es handle sich dabei um eine bloß für den inneren Dienstbetrieb gegebene Vorschrift, deren Verletzung nur zu einem Einschreiten im Aufsichts- oder Disziplinarwege führen könne. Als eine zivilrechtliche Vorschrift, die ihm dem Wertzuwachssteueramt gegenüber eine Amtspflicht im Sinne des § 839 BGB. auferlege, könne die Anweisung des Ministers nicht angesehen werden.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die von der Klägerin unmittelbar eingelegte Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Wertzuwachssteuerordnung der Stadt Berlin vom 11. April/11. September 1924, die den beim Grundstücksverkauf erzielten Wertzuwachs einer Steuer unterwirft, enthält folgende Bestimmungen:

§ 2: Die Steuerpflicht tritt ein: a) bei den zur Übertragung des Eigentums verpflichtenden Veräußerungsgeschäften mit dem Abschluß des Geschäfts; als Veräußerungsgeschäft gelten auch die im § 5 Abs. 4 des Grunderwerbsteuergesetzes aufgeführten Geschäfte, b) . . .

§ 2a: Steuerpflichtig ist auch ein Rechtsvorgang, der nicht unmittelbar den Übergang des Eigentums betrifft, aber ein Rechtsgeschäft zum Gegenstand hat, durch welches es einem anderen ermöglicht werden soll, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen.

§ 2b: Die Besteuerung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein nach der Steuerordnung steuerpflichtiger Rechtsvorgang durch einen anderen verdeckt wird.

Auf Grund dieser Bestimmungen nimmt das Landgericht an, daß der vom Beklagten am 11. April 1927 beurkundete Rechtsvorgang steuerpflichtig gewesen sei. Insoweit ist das angefochtene Urteil der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen (§ 549 Abs. 1, § 562 ZPO.). Weiter nimmt der erste Richter an, daß der Beklagte nach dem Erlaß des Preussischen Ministers des Innern vom 28. Dezember 1921 den Rechtsvorgang bis zum 21. April 1927 dem Zuwachsteueramt habe anzeigen müssen. Wichtig ist, daß der verklagte Notar die Anzeige hätte erstatten müssen; aber diese Verpflichtung beruhte nicht auf der erwähnten, gemeinsam mit dem Preussischen Finanzminister erlassenen Verfügung vom 28. Dezember 1921 (MinBl. für die preuß. inn. Verm. S. 423). Diese Verfügung wendet sich nicht an die Notare und konnte sich nicht an sie wenden, da die preussischen Notare als Staatsbeamte (Art. 81 PrZGO.) nicht der Dienstaufsicht des Ministers des Innern, sondern der des Justizministers unterstehen (Art. 91 flg. PrZGO.). Demgemäß hebt der Erlaß ausdrücklich hervor: „Der Preussische Justizminister wird eine entsprechende Weisung für die preussischen Gerichte erlassen und insbesondere auch veranlassen, daß die Notare usw. bereits vor Erlaß einer entsprechenden Ergänzung der AusfBest. zum Grunderwerbsteuerges. die Absendung der Veräußerungsanzeige nicht nur auf der Urschrift (§ 4 Abs. 2 AusfBest. zum GrStG.), sondern auf jeder Ausfertigung oder Abschrift der Urkunde vermerken.“ Abdruck des Erlasses wurde denn auch nur den Behörden und Beamten des Verwaltungsbereichs der Preussischen Minister der Finanzen und

des Innern zugesandt, und in der die Überfendung anordnenden Verfügung wurde wiederum hervorgehoben, daß wegen der Gerichte und Notare der Justizminister das Erforderliche veranlassen werde.

Das Landgericht hat weiter übersehen, daß der Erlaß vom 28. Dezember 1921 die Mitteilungspflicht der Notare gegenüber den Zuwachsteuerämtern nicht erst hat schaffen, sondern nur eine Erleichterung hinsichtlich der jenen obliegenden Anzeigepflicht hat bringen wollen. Die Mitteilungspflicht bestand nämlich bereits; sie ist den Notaren durch § 38 Abs. 1 Nr. 3a des am 1. April 1911 in Kraft getretenen Zuwachsteuergesetzes vom 14. Februar 1911 (RGBl. S. 33) unmittelbar auferlegt worden. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 27. März 1911 (RGBl. S. 79) § 3 C, § 6 hatten für die hiernach den Notaren obliegenden Veräußerungsanzeigen an das zuständige Zuwachsteueramt ein bestimmtes Muster herausgegeben und vorgeschrieben, daß die Anzeigen innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach der Beurkundung einzureichen seien. War auch die durch jenes Gesetz eingeführte Reichszuwachsteuer begrifflich eine Reichsabgabe, so war doch nach seinem § 35 für ihre Verwaltung und Erhebung der Bundesstaat zuständig, in dem sich das Grundstück befand. Die Landesregierungen hatten die für die Verwaltung der Steuer erforderlichen Zuwachsteuerämter und Oberbehörden zu bestimmen und konnten die Erhebung der Steuer anderen Stellen als den Zuwachsteuerämtern übertragen (§ 35 Abs. 2 des Ges., § 1 AusfVest.). In Ausführung dieser Bestimmungen hat Preußen durch das Ausführungsgesetz zum Reichszuwachsteuergesetz vom 14. Juli 1911 (GS. S. 95) §§ 1, 3 und durch die Ausführungsanweisung des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 19. Mai 1911 (MinBl. für die preuß. inn. Verw. S. 189) A Nr. 1, 3 in Stadtgemeinden die Gemeindevorstände als städtische Zuwachsteuerämter bestellt und die Gemeindefassen mit der Erhebung der Steuer beauftragt. Vom Ertrag der Steuer sollten nach § 58 ZuwachsteuerG. 50% das Reich, 10% die Bundesstaaten als Entschädigung für die Verwaltung und Erhebung der Steuer und 40% die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten, in deren Bereich das veräußerte Grundstück sich befand. Die Gemeinden blieben berechtigt, mit Genehmigung der Landesregierung zu dem ihnen vom Ertrag der Reichsteuer zufließenden Anteil für ihre Rechnung in gewissem Umfang Zuschläge zu erheben (§ 59). Nur in

beschränktem Umfang durfte also durch neue Satzung in Form von Zuschlägen zu dem Anteil an der Reichssteuer eine kommunale Wertzuwachssteuer bestimmt werden; die alten Landesgesetze und kommunalen Satzungen über die Wertzuwachssteuer behielten nur noch bis 1. April 1915 beschränkte Wirkung (§§ 60, 72). Durch das Gesetz über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 521) § 1 Abs. 3 verzichtete jedoch das Reich für alle nach dem 30. Juni 1913 eintretenden Fälle der Steuerpflicht auf die Erhebung des Reichsanteils an der Steuer; aber das Reichszuwachssteuergesetz wurde damit keineswegs aufgehoben, sondern für die Erhebung der Steuer in den Gemeinden (Gemeindeverbänden) und Bundesstaaten mit gewissen Maßgaben aufrechterhalten (das. Abs. 4). Es wurde also durch die formelle Aufrechterhaltung des Gesetzes die unmittelbare sofortige Weitererhebung der den Staaten und Gemeinden bisher zugeflossenen Anteile der Reichssteuer als Landes- und Gemeindesteuern ermöglicht. Freilich konnte nunmehr nach § 1 Abs. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1913 durch Landesgesetz oder nach Landesrecht durch ortstatutarische Vorschrift auch eine andere Regelung der Besteuerung des Wertzuwachses getroffen werden. Ob durch letztere Bestimmung die volle Steuerhoheit der Bundesstaaten, Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiete des Wertzuwachses wiederhergestellt werden sollte oder ob bei einer neuen Regelung der Wertzuwachssteuer durch Landesgesetz oder Steuerordnungen der Gemeinden die Grundlagen des Reichszuwachssteuergesetzes einzuhalten wären (vgl. darüber RGZ. Bd. 104 S. 29; RGSt. Bd. 65 S. 225, 227; Pr. OVG. Bd. 78 S. 98 flg.), kann dahingestellt bleiben. Wesentlich ist hier nur, daß das Zuwachssteuergesetz durch das Gesetz vom 3. Juli 1913 der Form nach aufrechterhalten worden ist und daß daher die in seinem § 38 vorgeschriebene Mitteilungspflicht der Notare auch dann weiter fortbesteht, wenn die Gemeinden (Gemeindeverbände) dazu übergehen, eine selbständige Zuwachssteuerordnung einzuführen. An diesem Rechtszustand ist durch das Landessteuergesetz vom 30. März 1920 (RGBl. S. 402) § 1, § 2 Abs. 1 und durch die späteren Finanzausgleichsgesetze (vgl. RGSt. a. a. O. S. 226 flg.) nichts geändert worden. Die Mitteilungspflicht der Notare beruht also unmittelbar auf dem Zuwachssteuergesetz und nicht auf jener Verfügung der Preussischen Minister vom 28. Dezember 1921.

Diese Verfügung steht übrigens auf dem gleichen Standpunkt. Nicht ein Zweifel über die Mitteilungspflicht hat sie veranlaßt, sondern es wurde durch sie nur eine Vereinfachung der Veräußerungs- und Übereignungsanzeigen zugelassen. Am 1. Oktober 1919 war nämlich das Grunderwerbsteuergesetz vom 12. September 1919 (RGBl. S. 1617) in Kraft getreten, das den Eigentumsübergang an Grundstücken einer Steuer unterwarf und im § 25 Abs. 1 Nr. 3 und den Ausführungsbestimmungen vom 14. Oktober 1919 (RGBl. S. 1177) die Notare zu Übergangsanzeigen an die Steuerstellen verpflichtet hatte. Nunmehr mußten also die preussischen Notare für jeden Steuerzweig — Zuwachs- und Grundsteuer — gesonderte, inhaltlich aber fast gleichlautende Veräußerungs- und Übereignungsanzeigen erstatten. Um insoweit eine Vereinfachung herbeizuführen, hatte sich der Reichsminister der Finanzen am 12. November 1921 damit einverstanden erklärt, daß die Preussischen Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz gestatteten, daß die für die Grunderwerbsteuer vorgeschriebene Veräußerungsanzeige auch für die Zuwachssteuer verwandt und der Zuwachssteuerstelle lediglich eine Durchschrift oder ein Durchschlag der für die Grunderwerbsteuer zu erstattenden Anzeige übersandt werde (MinBl. für die preuß. inn. Verw. 1921 S. 423). Für Orte, in denen die Grunderwerb- und die Wertzuwachssteuerfälle durch die gleiche Steuerstelle oder von Behörden bearbeitet werden, die in einem und demselben Gebäude untergebracht sind, wurde sogar nachgelassen, daß beide Anzeigen in einem Umschlag der Grunderwerbsteuerstelle übersandt würden; letztere Stelle hatte die zweite Anzeige dann an die Zuwachssteuerstelle weiterzuleiten. Durch den Erlaß vom 28. Dezember 1921 wurde dann dieses Verfahren in Preußen den dem Verwaltungsbereich der beiden Minister unterstehenden Behörden und Beamten als zulässig bekannt gegeben und die „Bemerkung“ hinzugefügt: „Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, daß die im § 38 des Zuwachssteuerges. vom 14. Februar 1911 (RGBl. S. 33) vorgeschriebene Mitteilungspflicht auch dann weiter fortbesteht, wenn die Gemeinden (Gemeindeverbände) dazu übergehen, losgelöst von der Reichszuwachssteuer gemäß § 1 letzter Absatz des Finanzänderungsges. vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 521) eine selbständige Zuwachssteuerordnung einzuführen.“ Es wird also hier zutreffend nur auf die Weitergeltung der Bestimmungen über die Mitteilungspflicht aufmerksam gemacht.

Der Preussische Justizminister aber hat die Notare durch die Allg. Verfügungen vom 6. Februar 1922 (JMBI. S. 39) und vom 18. April 1922 (das. S. 127) und in der Folgezeit wiederholt an die ihnen obliegenden Mitteilungen erinnert. Daß auch solche Rechtsvorgänge anzeigepflichtig sind, wie sie der Beklagte als Notar am 11. April 1927 beurkundet hat, darauf hat der Minister in der Allg. Verfügung vom 24. Juli 1925 (JMBI. S. 267) hingewiesen. Diese Verfügung sagt:

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß in zahlreichen Fällen die Beteiligten für die Veräußerung von Grundstücken eine der folgenden Formen wählen:

- a) A. trägt dem B. den Abschluß eines Kaufvertrags in einer Form an, der es dem Angebotsempfänger gestattet, wie ein Eigentümer über das Grundstück zu verfügen. So gehen die Nutzungen und Lasten des Grundstücks vom Tage der Angebots-erklärung ab auf B. über, dergestalt, daß B. alle noch ausstehenden, das Grundstück betreffenden Verpflichtungen (insbesondere Steuern und Ausbesserungen) selbst zu tragen hat; eine Verrechnung über bereits gezogene Einnahmen findet nicht statt; alle künftigen Einnahmen und Ausgaben bis zur Entscheidung über die Annahme des Angebots gehen auf Rechnung des B. A. hält sich an das Angebot bis zu einem weit hinausgeschobenen Termin gebunden. B. leistet am Tage der Angebots-erklärung eine Anzahlung und verpflichtet sich, die übrigen Kaufpreistraten in nahen Terminen zu entrichten.
- b) und c) . . .

Es handelt sich in den Fällen zu a bis c um Fälle, deren Steuerpflicht nach §§ 3, 5, 6 des Grunderwerbsteuergesetzes bzw. nach § 5 der Reichsabgabenordnung — insbesondere unter Würdigung nicht beurkundeter Begleitumstände — in Frage kommt. Zuletzt weist der Justizminister darauf hin, daß durch die Unterlassung der den Notaren nach § 1 C der Ausführungsbestimmungen zum Grunderwerbsteuergesetz obliegenden Mitteilungen an die Grunderwerbsteuerstellen bei den angeführten Tatbeständen den zuständigen Dienststellen in nicht unerheblichem Umfang die Möglichkeit sachgemäßer Nachprüfung entzogen werde. Im Hinblick hierauf und bei der großen Bedeutung, welche die vollständige steuerliche Erfassung der vorerwähnten Fälle für das Grunderwerbsteueraufkommen habe,

werden die Notare erneut auf die sorgfältige Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen über ihre Mitteilungs- und Anzeigepflicht aufmerksam gemacht. Durch Allg. Verfügung vom 11. Mai 1926 (SMBl. S. 187) hat dann der Justizminister unter Anführung seiner früheren Verfügungen, darunter auch der vom 24. Juli 1925, an die den Gerichten und Notaren nach dem Grunderwerbsteuergesetz und dem Zuwachsteuergesetz obliegenden Mitteilungen an die Steuerbehörden erinnert und dabei betont, daß der Preussische Landkreistag die Schwierigkeiten zur Sprache gebracht habe, die sich für die Durchführung der Wertzuwachsbesteuerung daraus ergäben, daß die von den Gerichten und Notaren nach dem Grunderwerbsteuergesetz und dem Zuwachsteuergesetz den Steuerbehörden zu machenden Mitteilungen vielfach keinen Aufschluß darüber gäben, zu welchem Zeitpunkt der nunmehrige Verkäufer das Grundstück erworben habe. Der Justizminister wies deshalb in dieser Verfügung die Gerichte und Notare erneut auf die genaue Beachtung der bezeichneten Bestimmungen über die den Steuerbehörden nach dem Grunderwerbsteuergesetz und dem Zuwachsteuergesetz zu machenden Mitteilungen hin, insbesondere auf die vollständige Ausfüllung der Vordrucke zu den Veräußerungs- und Übereignungsanzeigen. Zugleich gab er dem § 4 der Allg. Verfügung vom 6. Februar 1922 (SMBl. S. 39) folgende Fassung: „Die für die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer bestimmten Anzeigen sind in jedem Falle gesondert an die für die Erhebung der betreffenden Steuern in Frage kommenden Steuerstellen zu übersenden.“ Damit sind die Bestimmungen gekennzeichnet, die dem Beklagten die Anzeige an das Zuwachsteuertamt zur Pflicht gemacht hatten. Mit Recht hat daher das Landgericht angenommen, daß der Beklagte zur Anzeige verpflichtet gewesen sei und durch ihre Unterlassung seine Amtspflicht verletzt habe.

Gleichwohl ist der erste Richter zur Abweisung der Klage gelangt. Er ist nämlich der Ansicht, die vom Beklagten verletzte Amtspflicht habe ihm nur seiner vorgesetzten Dienstbehörde, nicht einem Dritten, nämlich dem städtischen Wertzuwachstamt gegenüber obgelegen. Er führt aus, von den Amtspflichten des § 839 BGB. seien diejenigen Amtspflichten scharf zu trennen, die dem Beamten nur seinem Dienstherrn, dem Staate, gegenüber oblägen. Eine Verletzung solcher Amtspflichten mache den Beamten nur seiner vorgesetzten Behörde

gegenüber disziplinarisch verantwortlich, begründe aber keinen zivilrechtlichen Anspruch gegen ihn. Bei der hiernach gebotenen Unterscheidung zwischen den Amtspflichten sei das Hauptgewicht darauf zu legen, welchen Zwecken die einzelnen Amtspflichten dienen sollten. Seien sie dem Beamten für den Verkehr mit dem Publikum und zu dessen Gunsten auferlegt, so handle es sich um eine ihm gegen einen Dritten obliegende Amtspflicht. Sei jedoch der Zweck nur die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, so finde die Vorschrift des § 839 BGB. keine Anwendung (RGZ. Bd. 78 S. 241). Die dem Beklagten hier obliegende Mitteilungspflicht sei vom Gesetzgeber nur im Interesse der Steuerbehörde vorgeschrieben, um ihr eine erschöpfende Erfassung der Steuerpflichtigen zu ermöglichen; sie sei also dem Beamten nicht im Interesse des einzelnen auferlegt, nämlich nicht für seinen Verkehr mit dem Publikum. Eine Amtspflichtverletzung im Sinne des § 839 BGB. liege somit nicht vor.

Diese Ausführungen sind, wie die Revision zutreffend rügt, von Rechtsirrtum beeinflusst. Unzutreffend ist schon der Ausgangspunkt des Landgerichts, daß die Verletzung der dem Staatsbeamten im Verhältnis zum Staat obliegenden Dienstpflicht nur disziplinarisch geahndet werden könne. Schädigt durch pflichtwidrige Handlung ein Staatsbeamter den Staat oder ein Kommunalbeamter die öffentlichrechtliche Körperschaft, der er dient, unmittelbar, so kann freilich § 839 BGB. für seine Haftung nicht in Betracht kommen. Denn in solchem Falle ist der Staat, die Gemeinde oder der Gemeindeverband im Verhältnis zum Beamten nicht Dritter, sondern öffentlicher Dienstherr. Da das Dienstverhältnis der Beamten öffentlichrechtlicher Natur ist, läßt sich dessen Schadensersatzpflicht in solchem Falle auch nicht auf andere Vorschriften des bürgerlichen Rechts stützen. Daraus folgt aber keineswegs, daß der Beamte nicht für den Vermögensschaden aufzukommen braucht, den er bei Ausübung seines Amtes dem Reich, dem Staat oder dem sonstigen öffentlichrechtlichen Gemeinwesen, dem er dient, zufügt; seine Haftung bestimmt sich vielmehr insoweit nach dem einschlägigen Beamtenrecht (RGZ. Bd. 78 S. 243; RGUrt. vom 15. Februar 1927 III 132/26, abgebr. JW. 1927 S. 1591 Nr. 25 und LZ. 1927 Sp. 1269 Nr. 10). Der preußische unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte hat insoweit nach der durch Art. 80 Abs. 1 GG. z. BGB. aufrecht erhaltenen Vorschrift des § 89 U.N. II 10 (RGZ. Bd. 82 S. 278,

Bd. 92 S. 236, Bd. 95 S. 346, Bd. 97 S. 244) dem öffentlichen Dienstherrn gegenüber jedes bei seiner Amtsführung begangene Versehen zu vertreten, das bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können. Er kann sich insbesondere nicht darauf berufen, daß er eine einschlägige Gesetzesvorschrift nicht gekannt und die nötige Erfahrung nicht besessen habe (RGZ. Bd. 75 S. 233).

Im vorliegenden Falle handelt es sich nun nicht darum, daß der Beklagte als Notar durch Amtspflichtverletzung den Staat geschädigt hat, dem er untersteht; er hat vielmehr ein Gemeinwesen geschädigt, dem er nicht dienstlich unterstellt war. Daß ein solches Gemeinwesen im Sinne des § 839 Abs. 1 BGB. nicht ein Dritter sein könne, ist in der vom Landgericht angezogenen Entscheidung RGZ. Bd. 78 S. 243 nicht gesagt worden. Dort wird lediglich hervorgehoben, daß alle Amtspflichten des Beamten für die Haftung aus § 839 auscheiden, die ihm nur gegenüber seinem Dienstherrn, dem Staate, obliegen. Bei der hiernach gebotenen Unterscheidung der einzelnen Amtspflichten wird, wie die Entscheidung weiter ausführt, das Hauptgewicht auf den Zweck zu legen sein, dem die einzelne Amtspflicht dienen soll. Ist ihr Zweck nur die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Schutz der vermögensrechtlichen Interessen des Gemeinwesens, dem der Beamte dient, oder das Interesse des Gemeinwesens an einer ordentlichen Amtsführung des Beamten, so handelt es sich nicht um eine dem Beamten einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht. Ist die Amtspflicht dagegen dem Beamten gerade im Interesse des einzelnen auferlegt, so liegt sie ihm einem Dritten gegenüber ob. Zu Unrecht folgert das Landgericht aus diesen Ausführungen, daß Dritter (§ 839 BGB.) immer nur das Publikum sein könne. Weder der Wortlaut der Ausführungen noch ihr Zusammenhang rechtfertigt diese Annahme. Dritte im Sinne von § 839 sind nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht nur die bei dem Amtsgeschäft unmittelbar Beteiligten, sondern alle Personen, deren Interessen nach der besonderen Natur des Amtsgeschäfts durch dieses berührt werden und in deren Rechtskreis dadurch eingegriffen wird. Solche Personen können auch der Staat oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, wenn und soweit nämlich der Beamte nach den maßgeblichen Gesetzes- und Dienstvorschriften das Vermögensinteresse eines anderen Gemeinwesens zu wahren hat, dem er nicht untersteht. Demgemäß hat

das Reichsgericht im Urteil vom 7. Mai 1909 II 490/08 (abgedr. Recht 1909 Nr. 1886) gegen den Bürgermeister einer Landbürgermeisterei den Anspruch des Preussischen Staates auf Ersatz entgangener Steuerbeträge aus § 839 für begründet erklärt, weil er als Kommunalbeamter eine 10 Jahre bei ihm wohnende, eine jährliche Witwenpension und damit steuerpflichtiges Einkommen beziehende Verwandte nicht in die Personenstands- und Staatssteuerliste aufgenommen hatte, deren Führung ihm gemäß §§ 21, 23 des preussischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 oblag. Dadurch hatte er verschuldet, daß für mehrere Jahre die Veranlagung zur Staatssteuer unterblieben war und der Anspruch auf sie gegen die Frau wegen Verjährung nicht mehr geltend gemacht werden konnte. Hier handelt es sich umgekehrt darum, daß der Anspruch der Stadtgemeinde auf eine indirekte Steuer nicht rechtzeitig hat erhoben werden können, weil der Beklagte als Notar, somit als Staatsbeamter, einer ihm vom Gesetz dem städtischen Zuwachsteueramt gegenüber auferlegten Mitteilungspflicht nicht nachgekommen war. Es kann keine Rede davon sein, daß der Beklagte durch seine Unterlassung nur für den inneren Dienst gegebene Anweisungen oder solche Vorschriften nicht beachtet habe, die den reibungslosen Verkehr innerhalb des Behördenorganismus gewährleisten sollen. Es handelt sich nicht um sog. Ordnungs- und Aufsichtsvorschriften, die im inneren Verhältnis zu übergeordneten, nebengeordneten und nachgeordneten Beamten zu beobachten sind, oder um Vorschriften, die dem Schutze der öffentlichen Ordnung dienen, sondern um Gesetzesvorschriften, die nach der eigenen, zutreffenden Ausführung des Landgerichts den städtischen Zuwachsteuerämtern die erschöpfende Erfassung der Steuerpflichtigen ermöglichen sollen und eben zu diesem Zwecke dem Notar eine Anzeige an die Ämter, also an Dritte, zur Pflicht machen. Ein geordnetes Staatswesen kann nur dann bestehen, wenn die für die Zwecke des Reiches, des Staates und der Gemeinden erforderlichen Steuern und Abgaben so, wie sie nach der Reichsverfassung (Art. 8, 11, 12 Abs. 1, Art. 134), den Finanzausgleichs- und übrigen Steuergesetzen ihnen zugewiesen sind, auch eingehen. Daher liegt es im allgemeinen Staatsinteresse, daß die Länder und Gemeinden und ihre Beamten im Rahmen der Gesetze einander bei der Erfassung der Abgaben behilflich sind. Für die Wertzuwachsteuer ist, wie bereits ausgeführt wurde und aus den mitgeteilten Vorschriften folgt,

den Notaren in ihrer öffentlichrechtlichen Stellung die amtliche Verpflichtung zur Mitteilung der steuerpflichtigen Rechtsvorgänge durch § 38 ZuwachssteuerG. auch im Interesse der Gemeinden, denen die Steuer zum Teil zufließen soll, also im Vermögensinteresse der Gemeinden auferlegt. Bei dieser Verpflichtung der Notare beließ man es auch, als das Reich auf diese Steuerquelle für seine Zwecke verzichtete; ja die Notare haben darüber hinaus den Steuerbehörden nach § 41 ZuwachssteuerG. zur Ermittlung der Abgaben Hilfe zu leisten. Daraus folgt, daß ihnen insoweit gegenüber den Stadtgemeinden, die eine solche Steuer erheben, im Sinne des § 839 BGB. eine Amtspflicht obliegt, deren Verletzung sie zum Schadenserfolg verpflichtet. Nach §§ 4, 5 ZuwachssteuerG. trat zwar die Steuerpflicht regelmäßig erst mit der Umschreibung des veräußerten Grundstücks im Grundbuch oder, falls eine solche nicht erfolgte, mit Ablauf eines Jahres nach Abschluß des Veräußerungsgeschäfts ein. Aber § 6 hatte bereits Rechtsgeschäfte, welche steuerpflichtige Rechtsgeschäfte verdecken sollten, in gleicher Weise für steuerpflichtig erklärt, insbesondere solche Rechtsvorgänge, die es ohne Übertragung des Eigentums einem anderen ermöglichen, über ein Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen. Die Allg. Verfügung des Preussischen Justizministers vom 24. Juli 1925 geht also insoweit unmittelbar auf das Gesetz zurück. Mit Unrecht bezieht sich das Landgericht für seine unzutreffende Ansicht, daß die Verletzung der dem Notar nach § 38 ZuwachssteuerG. obliegenden Mitteilungspflicht an das Zuwachssteueramt keinen Schadenserfolgsanspruch gegen ihn begründen könne, auf die in der Zeitschrift des Deutschen Notarvereins 1929 S. 430 Nr. 4 teilweise mitgeteilte Entscheidung des erkennenden Senats vom 26. April 1929 III 338/28. In jenem Falle hatte der eine Gesellschafter einer Gesellschaft mbH., zu deren Vermögen ein Grundstück gehörte, zum Zwecke der Auseinandersetzung dem anderen Gesellschafter seinen Geschäftsanteil vor einem Notar abgetreten und dieser Gesellschafter hatte in der Abtretungsurkunde die Annahme erklärt. Die Urkunde über diesen nach § 3 GrunderwerbsteuerG. steuerpflichtigen Rechtsvorgang hatte der Notar erst nach zwei Jahren dem zuständigen Bezirksbeamten der Stadt Berlin eingereicht. Wegen der Verspätung machte nicht etwa die Stadt Berlin gegen den Notar einen Schadenserfolgsanspruch geltend, sondern der Erwerber des Anteils verlangte im Klageweg vom Notar, daß er ihn nunmehr

von der Grunderwerbsteuer befreie, zu der er nachträglich herangezogen wurde. Dieser Anspruch wurde auf die Behauptung gestützt, daß der Kläger, falls der Notar entsprechend der Vorschrift des § 25 Abs. 1 Nr. 3 GrunderwerbsteuerG. und dem § 1 C Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen dazu vom 14. Oktober 1919 die Abtretungsurkunde dem Bezirksamt alsbald eingereicht hätte, innerhalb zweier Jahre seit der Abtretung des Geschäftsanteils die Aufhebung des Auseinandersezungsvertrags herbeigeführt und damit nach § 23 a Nr. 3 GrunderwerbsteuerG. die Steuer beseitigt haben würde. Demgegenüber hat der Senat ausgeführt: Die Mitteilungspflicht sei dem Notar vom Gesetzgeber lediglich im Interesse der Steuerbehörde auferlegt worden, um dieser eine erschöpfende Erfassung der Steuerpflichtigen zu ermöglichen, nicht aber im Interesse der Grundstücksverkäufer und der Grundstücks erwerben. Die Notare und alle übrigen Behörden und Beamten, denen nach dem Gesetz die Mitteilungspflicht obliege, seien damit nicht zu Hütern der Belange der Steuerpflichtigen berufen worden. Erfüllten sie der Steuerstelle gegenüber ihre öffentlichrechtliche Anzeigepflicht nicht, so machten sie sich ihren Vorgesetzten gegenüber disziplinarisch, nicht aber dem Steuerpflichtigen gegenüber zivilrechtlich verantwortlich. Zur Sicherung der Steuererlaß- und Steuererstattungsmöglichkeiten des § 23 GrunderwerbsteuerG. sei die Vorschrift des § 25 das. nicht gegeben worden. Sie habe nicht einen Steuererlaß oder eine Steuererstattung erleichtern oder begünstigen, sondern im Gegenteil gerade jede Umgehung oder sonstige Verletzung der Steuerpflicht verhindern sollen. Die zur Sicherung etwaiger Ansprüche aus § 23 a. a. O. erforderlichen Maßnahmen zu treffen, sei lediglich Sache der Parteien. Es handelte sich also, wie diese Ausführungen klar ergeben, um einen ganz anders gearteten Fall. Zu der Frage Stellung zu nehmen, ob eine Stadtgemeinde, wenn sie durch verspätete Mitteilung des Notars an das Bezirksamt oder Zuwachsteueramt selbst Schaden nimmt, vom Notar Ersatz verlangen kann, gab der Fall keinen Anlaß.

Das Landgericht hat hiernach die Schadenserzählpflicht des Beklagten aus einem unzutreffenden rechtlichen Gesichtspunkt verneint. . . .